Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/13 8Ob76/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1986

Norm

StVO §93 Abs5

Rechtssatz

Daraus, daß sich jemand mit einem anderen gelegentlich die Reinigung eines Gehsteigs, an dem er nicht Anrainer ist, teilte, kann noch nicht der Schluß gezogen werden, daß er rechtsgeschäftlich dessen Säuberung übernahm bzw sich konkludent eine solche Verpflichtung auferlegte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 76/85
  Entscheidungstext OGH 13.02.1986 8 Ob 76/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0075623

Dokumentnummer

JJR_19860213_OGH0002_0080OB00076_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at